

Gemeinde Fleischwangen



SATZUNG zur Änderung der Feuerwehrsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 28.10.2020 folgende

Änderungssatzung

beschlossen:

Artikel I Änderung der Feuerwehrsatzung

Die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Fleischwangen vom 23.01.2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt. Des Weiteren wird der Satz „Die Wahlen können alternativ aufgrund besonderer Sachverhalte als Briefwahl erfolgen. Über das Vorliegen der besonderen Sachverhalte ist Einstimmigkeit mit dem Ausschuss und dem Bürgermeister herbeizuführen.“
2. In § 13 Abs. 1 wird der Satz „Sollte eine Hauptversammlung aufgrund besonderer Umstände nicht durchführbar sein, kann in Ausnahmen darauf verzichtet werden. Die Entsprechenden Berichte sind in der darauffolgenden Hauptversammlung vorzustellen.“ eingefügt.

Artikel II Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fleischwangen, den 28.10.2020

gez.
Timo Egger
Bürgermeister

Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Fleischwangen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften

über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.